

Niedersächsisches Ministerialblatt

71. (76.) Jahrgang

Hannover, den 22. 9. 2021

Nummer 38

INHALT

A. Staatskanzlei Bek. 14. 9. 2021, Redaktionsschluss im Jahr 2021.	1508	H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
B. Ministerium für Inneres und Sport		I. Justizministerium	
C. Finanzministerium Gem. RdErl. 7. 9. 2021, Richtlinien für die vermessungs- und katastertechnischen Arbeiten nach dem BodSchätzG und dem BewG.	1508 21160	K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
RdErl. 22. 9. 2021, Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 — Landeshaushalt —	1509 64100	L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser Bek. 3. 9. 2021, Anerkennung der „DV Fink Stiftung“	1512
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Bek. 13. 8. 2021, Anerkennung der „Erica und Bruno Peter Roelofs Stiftung“	1512
F. Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg Bek. 14. 9. 2021, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (LüneRecycling GmbH & Co. KG, Melbeck)	1512
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung RdErl. 5. 8. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwen- dungen zur Förderung der Verbreitung von Lastenrädern (Richtlinie Lastenräder Niedersachsen)	1510 93300	Stellenausschreibung	1513

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Fachmedien GmbH — Ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift:
30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf,
in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich
8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer
je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

A. Staatskanzlei**Redaktionsschluss im Jahr 2021****Bek. d. StK v. 14. 9. 2021 — 201-02030/8 —**

Aufgrund der begrenzten personellen und in diesem Jahr besonders auch der technischen Kapazitäten wird ein Redaktionsschluss für das Nds. GVBl. und das Nds. MBl. notwendig; er wird auf den

15. 11. 2021

festgelegt. Dabei wird vorausgesetzt, dass zur Veröffentlichung vorgelegte Vorlagen (von Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen) dann bereits mit allen beteiligten Stellen endgültig abgestimmt sind. Für Vorlagen, die **nach** diesem Termin bei der StK (Amtsblattstelle) eingehen, kann die Veröffentlichung noch in diesem Jahr nicht zugesichert werden.

Von diesem Redaktionsschluss **nicht betroffen** sind

- Gesetze, die im Dezemberplenium des LT verabschiedet werden und deren Veröffentlichung Priorität genießt,

- Verordnungen, die zwingend noch in diesem Jahr im Nds. GVBl. verkündet werden müssen; diese sollten der Amtsblattstelle jedoch — nach vorheriger Abstimmung — zu einer ersten rechtsförmlichen Prüfung bereits dann vorgelegt werden, wenn keine wesentlichen Änderungen mehr zu erwarten sind, sowie

- Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen, für die bereits **vor** dem 15. 11. 2021 ein Veröffentlichungstermin mit der StK (Amtsblattstelle) abgestimmt wurde.

Die letzte Ausgabe des Nds. MBl. wird in diesem Jahr voraussichtlich am 22. 12. 2021 herausgegeben werden.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen

— Nds. MBl. Nr. 38/2021 S. 1508

C. Finanzministerium**Richtlinien für die vermessungs- und katastertechnischen Arbeiten nach dem BodSchätzG und dem BewG****Gem. RdErl. d. MF u. d. MI v. 7. 9. 2021****— S 3380-13-35/23512-2 —****— VORIS 21160 —****1. Zweck, Zuständigkeit**

Die Finanzämter sind für die Erhebung und Darstellung der rechtlichen Festlegungen nach dem BodSchätzG und dem BewG (gesetzliche Klassifizierung) für Flächen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zuständig. Zur Erhebung der gesetzlichen Klassifizierung (Nachschätzung) ist eine Aktualisierung der im Liegenschaftskataster zu führenden tatsächlichen Nutzung durchzuführen.

Für die erforderlichen vermessungs- und katastertechnischen Arbeiten stellt die Vermessungs- und Katasterverwaltung Fachkräfte zur Verfügung.

2. Zeitplan

Das LStN stellt jährlich einen vorläufigen Plan über die Bodenschätzungsarbeiten des jeweils folgenden Jahres auf (Nachschätzungsvorhaben) und leitet diesen dem LGLN bis zum 30. November eines jeden Jahres zu.

Das LGLN teilt dem LStN etwaige Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zum Nachschätzungsvorhaben bis zum 10. Januar eines jeden Jahres mit.

Den endgültigen Nachschätzungsplan für die Finanzämter leitet das LStN den Regionaldirektionen des LGLN sowie dem MI bis zum 1. März eines jeden Jahres zu.

3. Erhebung und Darstellung der gesetzlichen Klassifizierung

Für die Erhebung und Darstellung der gesetzlichen Klassifizierung sind wirtschaftliche Verfahren, möglichst automationsgestützt, einzusetzen.

3.1 Unterlagen

Die für die Nachschätzungsarbeiten erforderlichen Standardpräsentationen und Präsentationen des Liegenschaftskatasters mit Bodenschätzung werden grundsätzlich über ein webbasiertes Auskunftssystem, ohne Erhebung von Kosten, durch das LGLN bereitgestellt. Bei Bedarf fertigt die zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde Standardpräsentationen und Präsentationen des Liegenschaftskatasters mit Bodenschätzung,

geeignete topografische Karten und Digitale Orthophotos an und stellt diese auch in analoger Form ohne Erhebung von Kosten bereit.

Die Standardpräsentationen und Präsentationen der Liegenschaftskarte mit Bodenschätzung sowie die weiteren Unterlagen sind bestimmt für

- die Darstellung der Veränderungen der tatsächlichen Nutzung (Feldkarte TN),
- die Darstellung der Veränderungen der gesetzlichen Klassifizierung (Feldkarte GK),
- die Anfertigung der Schätzungskarte.

Auf Anforderung des LStN werden die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters im digitalen normbasierten Austauschformat (NAS) durch die Vermessungs- und Katasterbehörden bereitgestellt.

3.2 Vorbereitung

In die Feldkarte GK sind maßstäblich einzutragen:

- Leit- und Gitterlinien — soweit erforderlich —, die möglichst an örtlich erkennbare Linien wie Flurstücksgrenzen, Gräben oder Wegen anzulehnen sind,
- Vergleichsstücke,
- Änderungen der tatsächlichen Nutzung, soweit sie für die gesetzliche Klassifizierung von Bedeutung sind,
- die Darstellung der gesetzlichen Klassifizierung der angrenzenden Gemarkungen, soweit sie zur sachgerechten Anpassung benötigt wird.

3.3 Erhebung

Es sind alle Änderungen zu erheben, die vom Nachweis der Flächen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens abweichen. Zur Erhebung der Änderungen sollen möglichst automationsgestützte Verfahren eingesetzt werden.

Die Grenzen der gesetzlichen Klassifizierung sind nach Möglichkeit an Abgrenzungen, die bereits in der Feldkarte GK vorhanden sind, anzulehnen. In den übrigen Fällen sind diese

Grenzen sowie neu angelegte Muster- und Vergleichsstücke auf einfache Art zu erheben.

Für die gärtnerisch genutzten Flächen, die Sonderkulturen und die Flächen der sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sind ggf. die bewertungsrechtlich relevanten Teilflächen gesondert zu erfassen oder zu aktualisieren.

3.4 Darstellung

Die Ergebnisse der gesetzlichen Klassifizierung sind nach dem für die Geobasisdaten Niedersachsen geltenden Signaturkatalog maßstäblich in die Feldkarte GK einzutragen und wie folgt darzustellen:

Gegenstand	Farbe
Grenzen der Klassenflächen, Klassenabschnitte und Sonderflächen	Grün
Klassenzeichen mit den zugehörigen Wertzahlen, für das Ackerland	Braun
für das Grünland	Grün
Grablöcher, Lage durch Symbol	Rot
Bezeichnung durch Nummern, die Nummern der bestimmenden Grablöcher unterstrichen	Rot
Wertzahlen durch Einkreisen	Schwarz
Musterstücke, Vergleichsstücke	
Abgrenzungen sowie Signatur und Bezeichnungen	Rot
Bezeichnungen und Abgrenzungen der übrigen gesetzlichen Klassifizierungen	Rot
Fortfallende Eintragungen durch Kreuze oder Streichung	Gelb

Aus Vereinfachungsgründen können die Ergebnisse der gesetzlichen Klassifizierung und zur Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung auf einer gemeinsamen Feldkarte dargestellt werden, wenn dadurch die Lesbarkeit der Karte nicht beeinträchtigt wird.

3.5 Anfertigung der Schätzungskarte

Unmittelbar im Anschluss an die Erhebung nach Nummer 3.3 fertigt das Finanzamt auf der Grundlage der Feststellungen zur gesetzlichen Klassifizierung und zur tatsächlichen Nutzung die Schätzungskarte an.

4. Eintragung in das Liegenschaftskataster

Nach Eintritt der Bestandskraft der Bodenschätzungsergebnisse gibt das Finanzamt die Schätzungskarte sowie die Feldkarte GK und die Feldkarte TN, möglichst in digitaler Form, an die zuständige Regionaldirektion des LGLN ab. Das LGLN trägt die Ergebnisse der gesetzlichen Klassifizierung und die Änderungen der tatsächlichen Nutzung in das Liegenschaftskataster ein.

Nach Abschluss der Arbeiten erhält das Finanzamt die analogen Unterlagen mit Ausnahme der Feldkarte TN zurück.

5. Einzelfeststellungen

Bei Einzelfeststellungen zur gesetzlichen Klassifizierung außerhalb des Nachschätzungsplans nach Nummer 2 sind die Anweisungen dieser Richtlinie sinngemäß anzuwenden.

6. Flurbereinigungsverfahren

Nach Abschluss eines Flurbereinigungsverfahrens sind in der Regel die bisherigen Bodenschätzungsergebnisse von der zuständigen Regionaldirektion des LGLN in das Liegenschaftskataster zu übernehmen. Einen etwaigen Verzicht teilt das Finanzamt den Regionaldirektionen des LGLN rechtzeitig mit.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

An das
Landesamt für Steuern Niedersachsen
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 – Landeshaushalt –

RdErl. d. MF v. 22. 9. 2021 – 43 22–04224 (2021) –

– VORIS 64100 –

Bezug: a) RdErl. v. 8. 10. 2020 (Nds. MBl. S. 1135)

– VORIS 64100 –

b) RdErl. v. 23. 9. 2020 (Nds. MBl. S. 944)

– VORIS 64100 –

1. Abschlusstermin

Gemäß § 76 Abs. 1 LHO wird für das Haushaltsvollzugssystem des Landes (HVS) der Zeitpunkt des Abschlusses der Bücher des Haushaltsjahres 2021 auf den **5. 1. 2022** festgelegt. Nummer 6 bleibt unberührt.

Der Abschlusstermin für die Bücher der Einheitlichen Erhebungsstellen wird unter Berücksichtigung der Nummer 4 vom LStN festgesetzt.

2. Erteilung von Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2021

2.1 Elektronische Kassenanordnungen

Alle Kassenanordnungen (Auszahlungs- und Annahmeanordnungen einschließlich der Anordnungen für wiederkehrende Zahlungen – Daueranordnungen –, Änderungsanordnungen, Umbuchungsanordnungen und Verrechnungen) sind auf elektronischem Wege bis spätestens **22. 12. 2021, 12.00 Uhr**, durch Freigabe zu erteilen (siehe auch Nummer 3.2 Satz 2).

Bei Auszahlungsanordnungen (z. B. für Auszahlungen im Lastschriftinzug), die mit vorläufigen Anordnungsbeträgen (z. B. 0,00 EUR) erfasst sind, **müssen** bis zum **22. 12. 2021, 12.00 Uhr**, die endgültigen Anordnungsbeträge erfasst werden (Sollzugang durch Änderungsanordnung). Sofern ein Sollzugang nicht rechtzeitig vorgenommen wird, kann es zu einer unzulässigen Haushaltsmittelüberschreitung kommen. Darüber hinaus entsteht eine Überzahlung, die im Haushaltsjahr 2022 durch Sollzugang mit entsprechender Haushaltsmittelbelastung oder durch Rückzahlung der Überzahlung ausgeglichen werden muss.

2.2 Vorverfahren mit externer Zahlbarmachung

Sammelanordnungen aus Vorverfahren mit externer Zahlbarmachung sind auf elektronischem Wege bis spätestens **22. 12. 2021, 12.00 Uhr**, durch Freigabe zu erteilen.

2.3 Vorverfahren mit interner Zahlbarmachung und Vorverfahren mit Freigabe im Haushaltswirtschaftssystem (HWS)

Kassenanordnungsdateien der HVS-Dienststellen aus Vorverfahren mit interner Zahlbarmachung und aus Vorverfahren mit Freigabe im HWS müssen an das HVS per Datenübertragung spätestens am **22. 12. 2021, 12.00 Uhr**, übermittelt und freigegeben sein.

3. Schwebende Kassenanordnungen und schwebende interne Aufträge

3.1 Nicht freigegebene Stapel und Belege

Nicht freigegebene Stapel und Belege sollen von den HVS-Dienststellen umgehend – spätestens bis zum **22. 12. 2021, 12.00 Uhr** – im HVS ermittelt, korrigiert und freigegeben oder gelöscht werden.

3.2 Schwebende Stapel und Belege

Schwebende Stapel und Belege, die nicht rechtzeitig freigegeben worden sind, werden vom Kompetenzzentrum HWS (KcHWS) vom **22. 12. 2021 ab 12.00 Uhr** bis **30. 12. 2021** gelöscht mit der Folge, dass die Anordnungen im Haushaltsjahr 2022 ggfs. erneut zu erteilen sind. Freigegebene aber nicht journalisierte Stapel werden vom KcHWS journalisiert oder bei auftretenden Fehlern gelöscht.

4. Abrechnung der Bücher der Einheitlichen Erhebungsstellen

Die Abschlussnachweisung der „Oberfinanzkasse“ für den Monat Dezember 2021 ist der LHK bis zum **12. 1. 2022** vorzulegen.

5. HVS-Zahlstellen

Direkt im HVS buchende Zahlstellen (HVS-Zahlstellen) können Barzahlungen für das Haushaltsjahr 2021 bis einschließlich

30. 12. 2021, 12.00 Uhr, (bis Buchungstag 3. 1. 2022) buchen. Ab **3. 1. 2022** (ab Buchungstag 4. 1. 2022) kann nur noch für das Haushaltsjahr 2022 gebucht werden.

6. Berichtigung von Titelverwechselungen nach Abschluss der Bücher des abgelaufenen Haushaltsjahres

Berichtigungsbuchungen gemäß VV Nummer 2.2 zu § 35 LHO sind nach Maßgabe der Jahresabschlussrichtlinie vom 23. 9. 2020 (siehe Bezugserrlass zu b) zu buchen. Der Zeitraum für die Durchführung der Berichtigungsbuchungen wird gesondert bekannt gegeben.

7. Öffnung der Bücher und Erteilung von Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2022

Die Bücher für das Haushaltsjahr 2022 werden am **29. 11. 2021** geöffnet. Die Erfassung von Auszahlungsanordnungen für das Haushaltsjahr 2022 mit einer Fälligkeit im Jahr 2021 ist nicht zulässig.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 10. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 30. 9. 2021 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 38/2021 S. 1509

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbreitung von Lastenrädern (Richtlinie Lastenräder Niedersachsen)

RdErl. d. MW v. 5. 8. 2021 — 40-30651/5011 —

— VORIS 93300 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO aus Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen für den Erwerb von Lastenrädern, sowohl mit als auch ohne elektrischen Antrieb zur Selbstnutzung, als auch zur Schaffung von unentgeltlichen Leih-Angeboten. Der Ausbau des fahrradgebundenen Lastenverkehrs mit privaten Lastenrädern soll einen Beitrag dazu leisten, die Realisierung der umwelt- und verkehrspolitischen Zielsetzungen des Landes zu unterstützen. Insbesondere soll die Lebens-, Wohn- und Umweltqualität durch den Einsatz klimafreundlicher Verkehrsmittel verbessert, die Emissionen von Luftschadstoffen verringert sowie innovative Anwendungen im Verkehrsbereich gestärkt werden. Lastenräder eignen sich gut für den innerörtlichen Transport. Sie fahren emissionsfrei und haben einen deutlich geringeren Flächenverbrauch als drei- und/oder vierrädrige Kraftfahrzeuge.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Dabei ist der Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen maßgebend.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Anschaffung von

- Lastenrädern, die nicht elektrisch unterstützt werden (Mindestzuladung 40 kg, ausschließlich FahrerIn oder Fahrer),
- Lastenrädern, die mit einem unterstützenden Elektromotor ausgestattet sind (E-Lastenräder), der nur hinzugeschaltet wird, wenn in die Pedale getreten wird (unterstützte Höchst-

geschwindigkeit 25 km/h), (Mindestzuladung 40 kg, ausschließlich FahrerIn oder Fahrer),

- Lasten-S-Pedelegs mit einer technisch unterstützten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h (Mindestzuladung 40 kg, ausschließlich FahrerIn oder Fahrer),

soweit sie überwiegend dem Transport von Gütern dienen. Transportzweck kann auch die Personenbeförderung sein, wenn dies nicht der überwiegende Hauptzweck ist.

2.2 Förderfähig ist ausschließlich die Anschaffung des Lastenrads ohne Zubehörteile wie Sitzkissen, Regenponchos, Sicherheitsschlösser, Luftpumpen, Fahrradhelme etc. Dies ist im Angebot entsprechend auszuweisen.

2.3 Nicht gefördert werden:

- die Beschaffung von gebrauchten oder selbst gebauten Lastenrädern, E-Lastenrädern oder Lasten-S-Pedelegs;
- die Beschaffung von Fahrrädern, die ausschließlich für den Personentransport konzipiert sind (z. B. Rikschas);
- die Beschaffung von Fahrrädern, die selbst und/oder deren Sonderaufbauten als Verkaufsfläche genutzt werden (z. B. sog. Coffeebikes, Bierbikes);
- die Beschaffung von Lastenrädern, E-Lastenrädern oder Lasten-S-Pedelegs, die überwiegend aus gebrauchten Bauteilen bestehen;
- die Nachrüstung von Lastenrädern mit Elektromotoren;
- die Ausgaben für Entwicklungen von Prototypen;
- die Beschaffung von Lastenrädern, E-Lastenrädern oder Lasten-S-Pedelegs zur entgeltlichen Vermietung.

2.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind Anschaffungen von Lastenrädern, soweit deren Beschaffung nach den Förderrichtlinien des Bundes förderfähig ist. Ferner darf kein rückzahlbarer Zuschuss aus anderen öffentlichen Mitteln, insbesondere aus Haushaltsmitteln des Landes Niedersachsen oder der EU in Anspruch genommen werden (Verbot der Doppelförderung).

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- Privatpersonen, die ihren Hauptwohnsitz in Niedersachsen haben oder
- natürliche Personen (insbesondere Einzelunternehmen) und juristische Personen (insbesondere Gesellschaften, Vereine, [Gebiets-] Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Genossenschaften), die ihren Hauptwohn- oder ihren Sitz, ihre Niederlassung oder ihren Tätigkeitsschwerpunkt in Niedersachsen haben, die die geförderten Lastenräder im Rahmen eines unentgeltlichen Verleih-Systems anbieten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gewerbebetriebe und Unternehmen sind im Rahmen eines unentgeltlichen Verleihsystems nur antragsberechtigt, soweit die betroffene niedersächsische Kommune bestätigt, dass die Maßnahme Teil eines kommunalen Mobilitätskonzeptes ist.

4.2 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, den Fördergegenstand selbst mindestens drei Jahre zu nutzen und ihn nicht vor Ablauf dieser Frist zu veräußern oder das Lastenrad im Rahmen eines Verleihs für mindestens drei Jahre zur Verfügung zu stellen. Sofern die Förderung einer beihilferechtlichen Freistellungsgrundlage unterliegt, besteht darüber hinaus die Pflicht, den Fördergegenstand bis zum Ablauf der Abschreibungszeit nicht oder nur zu marktüblichen Konditionen zu veräußern oder zu verpachten oder zu vermieten.

4.3 Gewerbebetriebe und Unternehmen müssen eine Projekt-skizze einschließlich Kaufangebot einreichen und dokumentieren, dass sie drei Angebote angefordert haben. Dies ist auf Verlangen vorzulegen.

4.4 Beschaffungen, die vor der Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen worden sind, können nicht gefördert werden. Als Beschaffungsbeginn ist eine verbindliche Bestellung, Anzahlung oder der Abschluss eines der Ausführung

zuzurechnenden Kaufvertrages zu werten. Eine nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Beschaffungen ist ausgeschlossen.

4.5 Es ist innerhalb der geforderten dreijährigen Haltedauer auf dem erworbenen Lastenrad der mit der Bewilligung übersandte Aufkleber gut sichtbar anzubringen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung beträgt

- 400 EUR pro Lastenrad,
- 800 EUR pro E-Lastenrad oder Lasten-S-Pedelec.

5.3 Die Förderung wird bei Privatpersonen auf maximal ein Lastenrad pro Haushalt beschränkt. Bei Beschaffungen für Verleih-Anbieter wird die Förderung auf maximal zehn Lastenräder pro natürlicher oder juristischer Person beschränkt.

5.4 Bei kommunalen Gebietskörperschaften müssen pro Förderung mindestens drei Lastenräder beantragt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Soweit die Zuwendungen staatliche Beihilfen i. S. von Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. C 202 S. 47 vom 7. 6. 2016, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) darstellen, erfolgt die Gewährung der Zuwendung gemäß den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: De-Minimis-Verordnung —.

6.2 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist während der Zweckbindungsfrist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, entsprechende Unterlagen und Fördergegenstände vorzulegen und im Einzelfall Ortsbesichtigungen zuzulassen.

6.3 Die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie durch das MW erfolgen kann.

6.4 Im Fall eines triftigen Grundes wie beispielsweise Diebstahl oder Unfall, der die weitere Nutzung des Fördergegenstandes unmöglich macht, ist der Bewilligungsstelle der zur Anzeige gebrachte Diebstahl oder die Beschädigung oder

ein anderer triftiger Grund anzuzeigen. Andernfalls ist der erhaltene Zuschuss zurückzuzahlen.

6.5 Die Bewilligungsstelle stellt — wenn es sich um eine staatliche Beihilfe handelt — im Einzelfall sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung vorliegen (vor allem der Geltungsbereich gemäß Artikel 1, der Höchstbetrag gemäß Artikel 3, die Transparenz gemäß Artikel 4, die Kumulierung gemäß Artikel 5, die Überwachung gemäß Artikel 6). Sie prüft zur Einhaltung des De-minimis-Höchstbetrages insbesondere eine von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger vorzulegende De-minimis-Erklärung und stellt eine De-minimis-Bescheinigung aus.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV (ggf. VV-Gk) zu § 44 LHO sowie die ANBest-P/ANBest-Gk, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen und Vordrucke auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Anträge sind über das Kundenportal einzureichen.

7.4 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft worden sind (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Für den Verwendungsnachweis ist neben dem Erwerbsnachweis (Rechnung) nur ein zahlenmäßiger Nachweis in Form der Belege über die Einzelzahlungen zuzüglich des Zahlungsnachweises oder der Zahlungsnachweise (Kontoauszug, Auszug aus dem Onlinebanking, qualifizierte Quittung nach Barzahlung) vorzulegen. Der einfache Verwendungsnachweis ohne Sachbericht ist zulässig.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 22. 9. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Städte, Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise und Region Hannover

— Nds. MBl. Nr. 38/2021 S. 1510

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Anerkennung der „DV Fink Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 3. 9. 2021
— 11741-D34 —

Mit Schreiben vom 1. 9. 2021 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 8. 6. 2021 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „DV Fink Stiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Förderung der Stifter, deren gemeinsamer Kinder sowie der weiteren leiblichen Nachkommen der Stifter in allen Lebenslagen, der Erhalt und die Stärkung der Verbundenheit der Stifterfamilie sowie die Stärkung, Förderung und Unterstützung der persönlichen Entwicklung der Familienmitglieder.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

DV Fink Stiftung
Bödekerstraße 7
30161 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 38/2021 S. 1512

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der „Erica und Bruno Peter Roelofs Stiftung“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 13. 8. 2021
— 2.02-11741-07 (034) —

Mit Schreiben vom 13. 8. 2021 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts vom 16. 9. 2013 (UR 256/2013 des Notars Dr. Dieter Hanses, Leer [Ostfriesland]) mit Satzung vom 10. 8. 2021 die „Erica und Bruno Peter Roelofs Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Leer (Ostfriesland) gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von gemeinnützigen Museen und Kunsteinrichtungen und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen gemäß § 53 AO.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Erica und Bruno Peter Roelofs Stiftung
c/o Herrn Rechtsanwalt Helmut H. Müller
Koppelstraße 4/6
26135 Oldenburg (Oldenburg).

— Nds. MBl. Nr. 38/2021 S. 1512

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (LüneRecycling GmbH & Co. KG, Melbeck)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 14. 9. 2021
— 4.1 LG 908016630 —
— LG 18-046 —

Die Firma LüneRecycling GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 7. 4. 2021 die Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der Abfallbehandlungsanlage für nicht gefährliche Abfälle auf dem Grundstück in 21406 Melbeck, Gemarkung Melbeck, Flur 2, Flurstück 9/29, beantragt. Gegenstand des Antrags ist die Erhöhung der Behandlungskapazität und die Errichtung von Lagerboxen.

Das GAA Lüneburg gibt hiermit bekannt, dass der für

**Mittwoch, den 29. 9. 2021, ab 10.00 Uhr,
im ADAC Fahrsicherheitscenter,
21409 Embsen,**

geplante Erörterungstermin im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Firma LüneRecycling GmbH & Co. KG **nicht stattfindet**. Es sind keine Einwendungen eingegangen.

— Nds. MBl. Nr. 38/2021 S. 1512

Stellenausschreibung

Die **Stadt Bassum** sucht zum 1. 4. 2022

eine Erste Stadträtin oder einen Ersten Stadtrat (w/m/d).

Die Stadt Bassum (rd. 16 500 Einwohnerinnen und Einwohner) zeichnet aus:

- familienfreundliche Stadt mit breit gefächerten Angeboten im Kita- und Schulbereich,
- liebens- und lebenswerte Stadt mit zahlreichen Freizeit-, Vereins- und Kulturangeboten,
- verkehrsgünstig gelegen im Einzugsgebiet von Bremen,
- eingebettet in eine reizvolle Landschaft.

Ihre Verantwortung:

Als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat (w/m/d) bilden Sie gemeinsam mit dem Bürgermeister den kollegial geführten Verwaltungsvorstand der Stadt Bassum.

Weiterhin wird Ihnen die Fachbereichsleitung des Fachbereichs „Ordnung, Sport“ übertragen.

In dieser Führungsposition fungieren Sie als zentrale Schnittstelle zwischen dem Rat der Stadt, der Stadtverwaltung sowie den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Bassum.

Kontakt:

Stadt Bassum, Bürgermeister Christian Porsch, Alte Poststraße 10, 27211 Bassum, Tel. 04241 84-80.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.bassum.de/job oder über den QR-Code.



